

An die Mitglieder  
des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

Köln, 29.01.2020  
Herr Beuel  
OE 1

**Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

**Montag, 10.02.2020, 9:30 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **29.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/8092241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

**A: Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

**Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 02.12.2019
3. Anfragen und Anträge
4. Beschlusskontrolle
5. Verschiedenes

**Beratungsgrundlage**

**B: Betriebsausschuss LVR-InfoKom**

6. Beitritt des LVR (LVR-InfoKom) zur govdigital eG  
Berichterstattung: GF LVR-InfoKom Dr. Weniger
7. Verschiedenes

**14/3860 E**

## **C: Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

### **Nichtöffentliche Sitzung**

8. Niederschrift über die 28. Sitzung vom 02.12.2019
9. Anfragen und Anträge
10. Personalmaßnahmen
- 10.1. Personalmaßnahmen **14/3841 K**  
hier: Dringlichkeitsentscheidungen  
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach
- 10.2. Personalmaßnahmen **14/3854 B**  
hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und  
allgemeine Verwaltung  
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach
- 10.3. Personalmaßnahmen **14/3851 E**  
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses  
Berichterstattung: Erster Landesrat Limbach
11. Beschlusskontrolle

## **D: Betriebsausschuss LVR-InfoKom**

12. Verschiedenes
13. Vergabeangelegenheiten
- 13.1. Übersicht der Verhandlungsvergaben ohne **14/3848 K**  
Teilnahmewettbewerb von LVR-InfoKom ab einer Summe  
von 10.000 EUR für den Zeitraum vom 05.11.2019 bis  
20.12.2019 sowie der durchgeführten Vergabeverfahren  
über 300.000 EUR im Zeitraum zwischen dem 07.09.2019  
bis 20.12.2019  
Berichterstattung: GF LVR-InfoKom Dr. Weniger
- 13.2. Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen **14/3849 B**  
sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem  
Vergabewert von mehr als 300.000 EUR (brutto)  
Berichterstattung: GF LVR-InfoKom Dr. Weniger
14. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

S c h u l z

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 28. Sitzung des Ausschusses für Personal und allgemeine  
Verwaltung  
am 02.12.2019 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Boss, Frank (Mdl)  
Decker, Ruth  
Fenninger, Georg  
Giebels, Harald  
Kuckelkorn, Günter  
Kühlwetter, Joachim  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Dr. Schlieben, Nils Helge  
Zimball, Wolfgang

**SPD**

Arndt, Denis  
Brodrick, Helmut  
Krupp, Ute  
Schmitz, Hans  
Schulz, Ursula  
Walter, Karl-Heinz  
Wucherpfennig, Brigitte

Vorsitzende

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Bortlitz-Dickhoff, Johannes  
Klemm, Ralf  
Rickes, Roland

für Peters, Anna

**FDP**

Haupt, Stephan  
Runkler, Hans-Otto

für Effertz, Lars Oliver

**Die Linke.**

Zierus, Jürgen

**FREIE WÄHLER**

Spies, Erich

für Bayer, Udo

## **Verwaltung:**

Limbach, Reiner	Erster Landesrat
Dr. Weniger, Wolfgang	GF LVR-InfoKom
Brinkmann, Sabine	Leiterin Stab GGM
Dannat, Knut	Leiter LVR-FB 14
Frankeser, Karl-Heinz	stellv. GF LVR-InfoKom
Hildebrandt, Andreas	Leiter LVR-FB 11
Pagenkopf, Ralf	Leiter LVR-FB 12
Schwamborn, Axel	Leiter LVR-Institut TBE
Soethout, Guido	Leiter LVR-FB 21
Beuel, Stefan (Protokoll)	OE 10.10
Häger, Hildegard	LVR-FB 12
Höyneck, Lydia (bis TOP 10)	LVR-FB 21
Mosbach, Susanne	GPR
Unkelbach, Ingo	OE 12.52

## Tagesordnung

### **A: Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

#### Öffentliche Sitzung

#### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.10.2019
3. Anfragen und Anträge
4. Haushalt 2020/2021
  - 4.1. Haushaltsanträge
    - 4.1.1. CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021 **14/279 CDU, SPD E**
    - 4.1.2. CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren **14/313 GRÜNE E**
    - 4.1.3. Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR; Haushalt 2020/2021 **14/285 CDU, SPD E**
    - 4.1.4. Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket **14/332 Die Linke. E**
    - 4.1.5. Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar **14/325 GRÜNE E**
    - 4.1.6. Zertifizierung als fahrradfreundlicher Arbeitgeber **14/320 GRÜNE E**
    - 4.1.7. Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken **14/314/1 GRÜNE E**
    - 4.1.8. Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten; Haushalt 2020/2021 **14/291 SPD, CDU E**
    - 4.1.9. Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger\*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter\*innen und Expert\*innen; Haushalt 2020/2021 **14/284 CDU, SPD E**
    - 4.1.10. Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021 **14/281 CDU, SPD E**
    - 4.1.11. Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021 **14/292 SPD, CDU E**
    - 4.1.12. Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021 **14/295 SPD, CDU E**
  - 4.2. Unterstützung der Schülerfahrten **14/3810 E**
  - 4.3. Haushaltsentwurf 2020/2021; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung **14/3645/1 B**
5. Stellenplan 2020/2021
  - 5.1. Entwurf Stellenplan 2020/2021 **14/3517/1 B**

6. Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst); Haushalt 2019 **14/3686 K**

7. Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im LVR **14/3806 K**

8. Verschiedenes

#### **B: Betriebsausschuss LVR-InfoKom**

9. Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom **14/3777 E**

10. Verschiedenes

#### **C: Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung**

##### **Nichtöffentliche Sitzung**

11. Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.10.2019

12. Anfragen und Anträge

13. Rheinland Kultur GmbH  
Evaluation der Marktkonformitätsuntersuchung 2016 im Gebäudereinigungsbereich **14/3791 K**

14. Personalmaßnahmen

14.1. Personalmaßnahmen  
hier: Dringlichkeitsentscheidungen **14/3785 K**

14.2. Personalmaßnahmen  
hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung **14/3802 B**

14.3. Personalmaßnahmen  
hier: Zuständigkeit des Landschaftsausschusses **14/3803 E**

15. Verschiedenes

#### **D: Betriebsausschuss LVR-InfoKom**

16. Bestellung zum Stellvertreter des Betriebsleiters in der Betriebsleitung der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-InfoKom) **14/3792 E**

17. Dritter Quartalsbericht 2019 von LVR-InfoKom **14/3768 K**

18. Vergabeangelegenheiten

18.1. Übersicht der Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb von LVR-InfoKom ab einer Summe von 10.000 EUR für den Zeitraum vom 07.09.2019 bis 05.11.2019 **14/3799 K**

- 18.2. Geplante Vergaben über Liefer- und Dienstleistungen sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen ab einem Vergabewert von mehr als 300.000 EUR (brutto) **14/3801 B**
19. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr  
Ende öffentlicher Teil: 10:45 Uhr  
Ende nichtöffentlicher Teil: 11:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 11:00 Uhr

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1** **Anerkennung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung bestehen keine Bedenken.

#### **Punkt 2** **Niederschrift über die 27. Sitzung vom 07.10.2019**

Gegen die Niederschrift bestehen keine Bedenken.

#### **Punkt 3** **Anfragen und Anträge**

Über die unter TOP 4.1 genannten Haushaltsanträge hinaus, liegen keine weiteren Anfragen und Anträge vor.

#### **Punkt 4** **Haushalt 2020/2021**

##### **Punkt 4.1** **Haushaltsanträge**

##### **Punkt 4.1.1** **CO2 Emissionen senken; Haushalt 2020/2021** **Antrag Nr. 14/279 CDU, SPD**

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"1.



Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen führen.

2.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.

3.

Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.

4.

Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund von Dienstreisen."

#### **Punkt 4.1.2**

##### **CO<sub>2</sub>-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren Antrag Nr. 14/313 GRÜNE**

**Herr Bortlitz-Dickhoff** regt an, die beiden Absätze des Beschlussvorschlags getrennt zur Abstimmung zu stellen. Hierzu stellt die **Vorsitzende** Einvernehmen im Ausschuss fest.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst zu Absatz 1 des Beschlussvorschlags einen **einstimmigen** empfehlenden Beschluss.

Absatz 2 des Beschlussvorschlags lehnt der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Freien Wählern gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke ab.

"Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die „Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt“ sein."

#### **Punkt 4.1.3**

##### **Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/285 CDU, SPD**

Der Antrag wird eingehend diskutiert. Hieran beteiligen sich die Herren **Boss, Zierus, Spies, Runkler und Bortlitz-Dickhof**.

**Herr Boss** verdeutlicht, dass der Antrag einen Prüfauftrag unter rechtlichen und monetären Gesichtspunkten darstelle und man mit den Ergebnissen dieser Prüfung zu gegebener Zeit weiterarbeiten wolle.

**Herr Zierus** signalisiert diesen Weg mitzutragen, weil das Ziel entscheidend sei, wirbt aber dafür, diesen Antrag gemeinsam mit dem weitergehenden Antrag 14/332 der Fraktion Die Linke zu beschließen. Diesem Vorschlag kann sich **Herr Boss** nicht anschließen, da der finanzielle Rahmen dieses Antrags nicht absehbar sei. Er kann auch der Bitte von **Herrn Spies** nicht folgen, über die Absätze des Beschlussvorschlags einzeln abzustimmen.

**Herr Runkler** signalisiert für seine Fraktion Zustimmung zu dem Antrag, bittet aber auch die arbeits- und/oder steuerrechtlichen Komponenten des Antrags in die Prüfung

miteinzubeziehen. Ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket stelle möglicherweise einen geldwerten Vorteil dar. Weiterhin stelle sich die Frage, ob Mitarbeitende, die aufgrund schlechter ÖPNV-Anbindung (z. B. Außenwohngruppe eines HPH) das Jobticket nicht nutzen können, alternativ weiterhin die Entfernungspauschale nutzen können. Für diesen Personenkreis müsse eine mögliche Benachteiligung in enger Abstimmung mit der Personalvertretung betrachtet werden. Die Prüfung sollte auch die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Abnahmequote bei den Verkehrsverbänden, z B. beim VRR und VRS, in den Blick nehmen.

**Herr Bortlitz-Dickhoff** begrüßt den Antrag für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN als klimapolitisches Signal eines großen Arbeitgebers und Dienstherrn, auch wenn die Umlagefinanzierung des LVR im Kontext eines arbeitgeberseitig vollfinanzierten Jobtickets sicher problematisch sei. Fraglich sei die Höhe der Abnahmequote, weil der ÖPNV in der Fläche nicht überall gleich gut nutzbar sei. Die Verwaltung müsse zur Realisierung eines flächendeckenden Jobtickets mit den Verkehrsverbänden über die Grundlagen und Tarifbestimmungen verhandeln. Dabei müsse man auch die Ergebnisse der letzten Verbandsversammlung des VRS und das Bemühen des VRS, sich mit seinem Pilotprojekt Check-In/Check-Out Handytarif durch das Modelprojekt 365 Euro der Bundesregierung fördern zu lassen, in den Blick nehmen, sprich sich in diese Diskussion als LVR einbringen.

**Herr Boss** regt an, die Hinweise von Herrn Runkler zur Niederschrift zu nehmen und damit zum ergänzenden Gegenstand des Prüfauftrags zu machen.

Die **Vorsitzende** stellt hierzu Einvernehmen im Ausschuss fest und weist darauf hin, dass der Antrag nicht getrennt nach Absätzen, sondern in Gänze zu beschließen sei.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion Freie Wähler folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein arbeitgeberseitig/dienstherrnseitig vollfinanziertes Jobticket für Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des LVR unter rechtlichen Aspekten realisierbar ist, mit welchen jährlichen Kosten diese Maßnahme verbunden wäre und welche anderen öffentlichen Arbeitgeber in NRW und der Bundesrepublik sich bisher hierzu entschlossen haben.

Sofern in NRW rechtliche Hinderungsgründe gegen eine solche Maßnahme bestehen, wird die Verwaltung außerdem gebeten darzustellen, auf welchem Weg zunächst etwaige Rechtsgrundlagen anzupassen wären.

Darüber hinaus wird sie beauftragt, der Landesregierung bzw. dem Kommunalen Arbeitgeberverband zu empfehlen, die tarif- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, (auch) für Beschäftigte und Beamt\*innen der Kommunen und damit auch für die Mitarbeiter\*innen des LVR ein unentgeltliches Job-Ticket zu ermöglichen."

#### **Punkt 4.1.4**

#### **Haushalt 2020/2021 Haushaltsanträge der Fraktionen: Kostenfreies Jobticket Antrag Nr. 14/332 Die Linke.**

**Herr Zierus** regt an, den ersten Satz des Beschlussvorschlags zu diskutieren und über diesen abzustimmen und den Beschluss über den zweiten Satz des Beschlussvorschlags bis zu einer Klärung der finanziellen Auswirkungen zurückzustellen. Bei Satz eins des Beschlussvorschlags gehe es um die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden des LVR.

**Frau Wucherpfennig** entgegnet, dass der Antrag 14/285 der Fraktionen CDU und SPD alle Mitarbeitenden des LVR einschließe und insofern ein Beschluss über den Antrag der Fraktion Die Linke überflüssig sei.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung lehnt den Antrag **mehrheitlich**

mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Freie Wähler gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke ab.

#### **Punkt 4.1.5**

#### **Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar Antrag Nr. 14/325 GRÜNE**

**Herr Bortlitz-Dickhoff** erläutert kurz den Antrag, der das Ziel verfolge, die Erreichbarkeit der Freilichtmuseen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu verbessern. Der letzte Satz des Beschlussvorschlags sei in den vorberatenden Ausschüssen gestrichen, sprich nicht beschlossen worden.

Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, wie in den vorberatenden Gremien zu verfahren und den zweiten Satz des Beschlussvorschlags zu streichen.

**Herr Schmitz** weist darauf hin, dass die Verbesserung der ÖPNV-Anbindung für das Freilichtmuseum Kommern bereits auf Kreisebene realisiert sei. Auch für Lindlar sei dies letztlich Sache der Gemeinde Lindlar bzw. des Oberbergischen Kreises.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den betroffenen Kommunen und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit dem Ziel zu führen, eine bessere ÖPNV-Anbindung für die Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar zu erreichen."

#### **Punkt 4.1.6**

#### **Zertifizierung als fahrradfreundlicher Arbeitgeber Antrag Nr. 14/320 GRÜNE**

**Herr Bortlitz-Dickhoff** weist darauf hin, dass der ADFC eine Institution mit Signalwirkung sei und eine Zertifizierung für den LVR von Vorteil sei.

**Frau Wucherpfennig** hält eine Zertifizierung des Flächenverbandes LVR nicht für nötig. Von daher werde man dem Antrag nicht folgen, auch wenn der Umweltausschuss einen einstimmigen empfehlenden Beschluss gefasst habe.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung lehnt den Antrag **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke und Freie Wähler ab.

#### **Punkt 4.1.7**

#### **Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken Antrag Nr. 14/314/1 GRÜNE**

Nach einem kurzen Austausch besteht Einvernehmen im Ausschuss, den Antrag, wie in den Krankenhausausschüssen 1 und 4 sowie im Gesundheitsausschuss, mit einem geänderten Beschlussvorschlag als Prüfauftrag an die Klinikvorstände zu beschließen.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst in Abänderung des ursprünglichen Beschlussvorschlags **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Vorstände der LVR-Kliniken werden beauftragt, die Möglichkeit des Einsatzes von

Lastenfahrrädern in den LVR-Kliniken zu prüfen."

#### **Punkt 4.1.8**

#### **Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/291 SPD, CDU**

Zu dem Antrag wird eine eingehende Diskussion geführt, an der sich die **Herren Runkler, Boss, Brodrick und Bortlitz-Dickhoff sowie Frau Wucherpfennig** beteiligen.

**Herr Runkler** meldet Bedenken aus Wettbewerbsgesichtspunkten an und hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, dass die Produkte, die für eine Rabattierung in Betracht kommen, zwischen Verwaltung und Personalvertretung festgelegt werden. Er bittet ausdrücklich, dies zu Protokoll zu nehmen.

**Herr Bortlitz-Dickhoff** weist kritisch auf die Frage der Werbefinanzierung von Corporate Benefits hin. Hier sei es wichtig, das sog. Kleingedruckte zu beachten.

**Herr Boss** verdeutlicht, dass die genannten Punkte Gegenstand der Antragsprüfung durch die Verwaltung seien und in diesem Rahmen zu klären seien. Der Antrag umfasse selbstverständlich auch den Dialog mit den Mitarbeitenden bzw. ihrer Interessenvertretung.

**Herr Brodrick** ergänzt, dass es sich um ein Portal handle, für das sich jede Firma bewerben könne. Zudem bestehe laut **Frau Wucherpfennig** für die Mitarbeitenden kein Zwang, ein solches Portal zu nutzen.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beschäftigten des LVR Mitarbeiterrabatte mittels eines Anbieters für die Verwaltung von Mitarbeiterangebotsprogrammen zu ermöglichen."

#### **Punkt 4.1.9**

#### **Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger\*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter\*innen und Expert\*innen; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/284 CDU, SPD**

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein.

Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden.

In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger\*innen,

Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter\*innen, aber auch Expert\*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden.

Die so gewonnenen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert\*innen resultierenden Kosten sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen."

#### **Punkt 4.1.10**

##### **Mitarbeitendenbefragung; Haushalt 2020/2021**

##### **Antrag Nr. 14/281 CDU, SPD**

Es erfolgt ein kurzer Austausch, der auch die Frage von **Herrn Bortlitz-Dickhoff** zum Gegenstand hat, ob beim Ausbau der Angebote des BGM auch eine Nutzung der Angebote durch Angehörige von Mitarbeitenden angedacht sei.

**Herr Boss** regt an, dies zu Protokoll zu nehmen und zum Gegenstand des Prüfauftrags zu machen. Hierüber besteht Einvernehmen im Ausschuss.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Rahmen der nächsten turnusgemäßen LVR-Mitarbeitendenbefragung im Jahr 2021 zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen und Angebote des LVR als Dienstherr und Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden als sinnvoll und attraktiv wahrgenommen und bewertet werden und wie der Angebotskatalog nachfragegerecht weiterentwickelt werden kann."

#### **Punkt 4.1.11**

##### **Etablierung eines Personalarztes; Haushalt 2020/2021**

##### **Antrag Nr. 14/292 SPD, CDU**

**Herr Runkler** bezweifelt, dass die Etablierung einer/eines Personalärztin/Personalarztes mit Blick auf die kassenärztliche Praxis ein geeigneter Weg sei.

Ähnlich sieht es **Herr Spies**, der neben der Konkurrenz zu niedergelassenen Ärzt\*innen, die Nähe der/des Ärztin/Arztes als Arbeitnehmer\*in des LVR für problematisch halte.

**Herr Brodrick** vermag die Bedenken nicht zu teilen. Der Antrag zielt auf eine schnellere ärztliche Versorgung für die Mitarbeitenden des LVR und eine mögliche Senkung der Krankenquote, die beim LVR deutlich über dem Durchschnitt der freien Wirtschaft liege, ab. Die freie Arztwahl und die ärztliche Schweigepflicht bleibe hiervon selbstverständlich unberührt.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Freie Wähler folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen ein „Personalarztmodell“ rechtlich zulässig ist und bejahendenfalls eine Kalkulation vorzunehmen, mit welchem finanziellen Aufwand die Umsetzung verbunden wäre."

#### **Punkt 4.1.12**

#### **Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II; Haushalt 2020/2021 Antrag Nr. 14/295 SPD, CDU**

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden empfehlenden Beschluss:

"Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II beim LVR als Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Stellen (z. B. Jobcenter) insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können."

#### **Punkt 4.2**

#### **Unterstützung der Schülerfahrten Vorlage Nr. 14/3810**

Nach einem kurzen Austausch stellt die **Vorsitzende** Einvernehmen im Ausschuss fest, die Vorlage 14/3810, die erst heute vor der Sitzung als sog. Tischvorlage ausgelegt wurde, ohne Beratung und Votum an die nachberatenden Gremien zu verweisen.

#### **Punkt 4.3**

#### **Haushaltsentwurf 2020/2021; hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung Vorlage Nr. 14/3645/1**

**Herr Klemm** führt aus, dass sich die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht an der Abstimmung beteiligen werde, da man sich noch nicht auf eine abschließende Haltung zum Gesamthaushalt verständigt habe.

**Herr Zierus** kündigt für die Fraktion Die Linke an, ebenso zu verfahren.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst, bei Nichtteilnahme der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, **einstimmig** folgenden Beschluss:

"1) Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 067, 068, 072 und 084 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/3645/1 zugestimmt.

2) Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 einschließlich des Veränderungsnachweises der Produktgruppen 070 und 071 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/3645/1 zugestimmt."

#### **Punkt 5**

#### **Stellenplan 2020/2021**

#### **Punkt 5.1**

#### **Entwurf Stellenplan 2020/2021 Vorlage Nr. 14/3517/1**

**Herr Limbach** verweist auf eine entsprechende Nachfrage in einem der vorbereitenden Arbeitskreise und geht kurz auf die Einrichtung von Stellen im Bereich der LVR-

Stabsstelle MiQua ein. Wegen der Verzögerung der Museumseröffnung, sei eine Stelle für den Bereich Marketing/Sponsoring für 2021 statt 2020 vorgesehen. Über die Einrichtung weiterer acht Stellen werde in Abhängigkeit vom Eröffnungszeitpunkt zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

**Herr Klemm** erklärt, dass sich die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auch an dieser Abstimmung nicht beteiligen werde, da der Stellenplan Bestandteil des Haushaltes sei und man sich noch nicht auf eine abschließende Haltung zum Gesamthaushalt verständigt habe.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst, bei Nichtteilnahme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, **einstimmig** folgenden Beschluss:

"Dem Entwurf des Stellenplans für die Jahre 2020 und 2021 gemäß Vorlage Nr. 14/3517/1 wird zugestimmt."

### **Punkt 6**

#### **Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst); Haushalt 2019**

#### **Vorlage Nr. 14/3686**

**Herr Limbach** geht kurz erläuternd auf die Vorlage ein. Er weist dabei insbesondere auf das Übertreffen der 5 %-igen Pflichtquote der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auch in der Laufbahngruppe 2 und die Grenze der sog. umgekehrten Diskriminierung hin.

**Herr Runkler** regt an, den Personalbericht künftig um Angaben dazu zu ergänzen, ob Mitarbeitende bereits mit einer Schwerbehinderung beim LVR eingestellt worden seien oder sich diese erst im Laufe der Beschäftigung beim LVR ergeben habe.

**Herr Limbach** sagt zu, den Personalbericht um entsprechende Angaben zu ergänzen, wenn sich diese ohne großen Aufwand ermitteln lassen.

"Die Ausführungen der Verwaltung zur Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst) werden gemäß Vorlage 14/3686 zur Kenntnis genommen."

### **Punkt 7**

#### **Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im LVR**

#### **Vorlage Nr. 14/3806**

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

"Die Ausführungen der Verwaltung zum Beschluss der Landschaftsversammlung über den Antrag 14/220 werden gemäß Vorlage 14/3806 zur Kenntnis genommen."

### **Punkt 8**

#### **Verschiedenes**

Zu diesem TOP gibt es keine Anmerkungen.

### **Punkt 9**

**Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum  
Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom  
Vorlage Nr. 14/3777**

**Herr Dr. Weniger** weist insbesondere auf den mit dem Auszug aus dem LVR-Haus und der Grundstücksveräußerung verbundenen Sondereffekt hin.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

"1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens sowie der Veränderungsnachweise zum Erfolgs- und Investitionsplan wird in der Fassung der Vorlage 14/3777 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben."

**Punkt 10**  
**Verschiedenes**

**Herr Dr. Weniger** verweist auf die Pressemeldungen zu LOGINEO, wonach zunächst eine Nutzung der Software durch die Lehrer\*innen beabsichtigt sei. Aufgabe des LVR bzw. von LVR-InfoKom sei es aktuell, das Land beim Test neuer Softwareversionen zu unterstützen.

Unter Bezugnahme auf die Vorlage 14/550 "Organisationsprinzipien von LVR-InfoKom" unterrichtet **Herr Dr. Weniger** den Ausschuss zudem darüber, dass LVR-InfoKom im ersten Quartal 2020 mit einer neuen Aufbauorganisation aufgestellt werde. Dabei werde die Funktion der zweiten Geschäftsführung bis auf weiteres ebenso wenig zum Einsatz kommen wie die Funktion der Geschäftsbereichsleitungen. Grund hierfür sei die wirtschaftliche Lage von LVR-InfoKom, die ein vorsichtiges Handeln gebiete. Mit dem Strukturierungsmerkmal der Teamleitungen sei man in der Lage, eine Führungsspanne zu realisieren, die eine zukunftsfähige Organisation möglich mache.

Der Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung nimmt die Informationen zustimmend zur Kenntnis.

Die **Vorsitzende** verabschiedet Herrn Frankeser, der heute wegen seines bevorstehenden Wechsels als Fachbereichsleiter in das Dezernat 6 letztmalig in seiner Funktion als stellvertretender Geschäftsführer von LVR-InfoKom am Ausschuss teilnehme. Sie dankt ihm im Namen des Ausschusses für die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Wuppertal, den 02.01.2020	Köln, den 09.12.2019	Köln, den 11.12.2019
Die Vorsitzende	Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland In Vertretung	Betriebsleitung LVR-InfoKom
Schulz	Limbach	Dr. Weniger





**TOP 3      Anfragen und Anträge**

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3810/1	Unterstützung der Schülerfahrten	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 Ko Europa / 04.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	9	2) Ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien für den Mobilitätsfonds soll erstellt und Anfang 2020 zum Beschluss vorgelegt werden. Die Maßnahmen werden nach Ablauf von 1,5 Jahren evaluiert, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.	31.12.2021	Das Förderkonzept wird mit Vorlage 14/3837 vorgelegt. Eine Evaluation der Maßnahme wird im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen.	
14/3573	Zusammenführung von LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW	GA / 20.09.2019 Fi / 02.10.2019 PA / 07.10.2019 <b>LA / 11.10.2019</b>	8	"Der Landschaftsausschuss stimmt der Zusammenführung von LVR-Institut für Versorgungsforschung (LVR-IVF) und der Akademie für Seelische Gesundheit zu einem wie-Eigenbetrieb gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW zum 01.01.2021 zu und beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung. Der neue wie-Eigenbetrieb erhält den Namen LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB)."	31.12.2020	Betriebssatzung und Geschäftsordnung werden im Laufe des Jahres 2020 vorgelegt.	
14/3055	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (RVDL) hier: Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 <b>LA / 14.12.2018</b>	91	2) "3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten."	31.05.2020	Die Verwaltung wird bis Frühjahr 2020 eine Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung vorlegen.	
14/3054	Anbindung der "Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde" an das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte Fördervereinbarung	Ku / 28.11.2018 PA / 10.12.2018 Fi / 12.12.2018 <b>LA / 14.12.2018</b>	91	3) "5. Die Verwaltung wird beauftragt, im Frühjahr 2020 im Rahmen einer Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung zu berichten."	31.05.2020	Die Verwaltung wird bis Frühjahr 2020 eine Vorlage zur Umsetzung der Fördervereinbarung vorlegen.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe)	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	74	1) "1. Die Umsetzung eines regional verankerten Angebots der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. durch den Träger der Eingliederungshilfe sowie die Weiterentwicklung der KoKoBe und die Berücksichtigung von Peer Counseling wird, wie in der Vorlage ausgeführt, beschlossen."	31.12.2020	Das Umsetzungskonzept wurde im Herbst 2019 fertiggestellt. Zusammenfassend wurde in der Vorlage-Nr. 14/3713 im LA am 9.12.2019 hierüber berichtet. Die Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX für das FM von Dez. 4 und 7 wurden in Abstimmung mit den örtlichen Trägern, den KoKoBe und zum Teil weiteren regionalen Akteuren wie z.B.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
	unter Berücksichtigung von Peer Counseling					die SPZ gesucht. Es wurden bis Ende 2019 insgesamt 22 Standorte gefunden, diese werden sukzessive ausgestattet und in Betrieb genommen. Die Suche in den verbleibenden 4 Mitgliedskörperschaften nach geeigneten Räumlichkeiten dauert an. Gemeinsam mit der KoKoBe-Begleitgruppe und aufbauend auf zwei Veranstaltungen mit den KoKoBe 2019 wurden Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe in den Pilotregionen SEIB 106+ entworfen. Mit Start der Umsetzung des Projektes 106+ an den Pilotstandorten Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis, werden die Eckpunkte erprobt.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	74	3) "3. Für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit Behinderungen wird das Modell der kooperativen Bedarfsermittlung mit Mitarbeitenden der Leistungsanbieter/Freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt, so dass die Bedarfserhebung bei Erstanträgen mittelfristig und bei ausreichenden Personalressourcen durch Mitarbeitende des LVR erfolgt. Die Bedarfserhebung bei Folgeanträgen wird weiterhin durch die Leistungsanbieter durchgeführt."	31.12.2020	Zur Vorbereitung des Fallmanagements auf die Aufgaben in den Pilotregionen werden ab Januar 2020 Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Qualifizierung des weiteren Fallmanagements erfolgt sukzessive ab dem 2. Halbjahr 2020. Mit dem Start der Pilotregionen im 2. Quartal 2020 werden erste Erfahrungen mit der Übernahme der Bedarfserhebung bei Erstanträgen durch das Fallmanagement gesammelt und für die für die weitere Umsetzung des Beschlusses genutzt.	
14/2602	Konzept LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler hier: Evaluation Phase 1 sowie Darstellung der weiteren Entwicklungsschritte	Ku / 19.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	983	1) "1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler wird gemäß Vorlage Nr. 14/2602 zur Kenntnis genommen. 2. Der Fortführung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Phase 1 sowie der Umsetzung der in der Vorlage 14/2602 dargestellten Maßnahmen der Phase 2 wird zugestimmt. Im Zusammenhang mit dem 2. Bauabschnitt Stiftung Kunstfonds wird zwingend erwartet, die offenen Fragen, ins-	31.12.2021	Die Maßnahmen der Phase 1 des Konzepts des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler sind abgeschlossen. Bezüglich des 2. Bauabschnitts Stiftung Kunstfonds erklärten sich Bund und Land schriftlich bereit, jeweils weitere 125.000 € zur Verfügung zu stellen. Es wird angestrebt, eine Haushaltsunterlage Bau zu beauftragen, um einen Überblick über die insgesamt aufgrund der Umplanungen und Indexsteigerungen zu erwartenden endgültigen Baukosten zu erhalten. Auf dieser Basis soll dann eine abschließende Einigung über Bau und Kostenverteilung erzielt werden.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse


Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				besondere die Übernahme evtl. Mehrkosten in der Baumaßnahme, mit Bund und Land zeitnah, jedoch bis spätestens Ende 1. Quartal 2019, abschließend zu verhandeln."			
14/2411	Therapeutisches Personal in den LVR-Förderschulen	Schul / 26.02.2018 PA / 12.03.2018 Fi / 14.03.2018 <b>LA / 19.03.2018</b>	5	"1. Die Beschlüsse des Landschaftsausschusses vom 23.11.2012 (Vorlage 13/2394) und vom 06.12.2013 (Vorlage 13/3146/1) werden aufgehoben.  2. Die bisherigen Vorgaben für das therapeutische Personal in den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 14/2411 angepasst.  3. Der Qualitätsstandard (ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler durch eine enge Vernetzung von Therapie, Pflege und Unterricht) für die therapeutischen Leistungen, die von den LVR-Therapeutinnen und LVR-Therapeuten an den LVR-Förderschulen erbracht werden, wird festgeschrieben und umgesetzt."	31.12.2020	Die Anpassung des neuen Steuerungsmodells Therapie befindet sich in der Umsetzung.	
14/1752	Freies Bürger-WLAN am Standort Köln-Deutz	PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 <b>LA / 16.12.2016</b>	13	"Der Einrichtung eines "Freies Bürger-WLAN" am Standort Köln-Deutz wird gemäß Vorlage 14/1752 zugestimmt."	30.06.2019	Im LVR-Haus und dem Landeshaus sind die WLAN Access-Points installiert. Im Horion-Haus konnten im Rahmen der Firun-Installation bereits die 1.-4. Etage mit den notwendigen Vorrichtungen ausgestattet werden. Die 5. und 6. Etage befindet sich in der Vorbereitung. Die Access Points wurden durch LVR-InfoKom bereitgestellt und die Installation erfolgt durch einen externen Dienstleister.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2.	31.12.2021	Die Ausbildung der beiden intensiv vorgebildeten Praktikanten zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung begann am 01.09.2017. Sie besuchen die CJD Christophorus Schule Niederrhein in Neukirchen-Vluyn. Am 09.04.2019 haben sie ihre Zwi-	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		Fi / 14.12.2016 <b>LA / 16.12.2016</b>		Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."		schenprüfung bei der Handwerkskammer Düsseldorf bestanden. Das Ausbildungsverhältnis endet voraussichtlich am 31.08.2020. Eine unbefristete Übernahme im Anschluss als Gesellen im LVR-Archäologischen Park Xanten wird angestrebt. Eine junge Frau mit Schwerbehinderung, die seit Herbst 2017 als Praktikantin beim Schiffbau und in der Holzwerkstatt beschäftigt ist, befindet sich zur Zeit im Berufsvorbereitungsjahr. Den theoretischen Teil absolviert sie am CJD Berufsbildungswerk Niederrhein, den praktischen Teil im LVR-APX. Mit dieser Maßnahme wird sie ebenfalls auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet, sodass bei Attestierung der Ausbildungsreife durch die Agentur für Arbeit ein Ausbildungsstart am 01.08.2020 möglich wäre.	
14/758	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung von LVR-InfoKom	PA / 14.09.2015 LA / 25.09.2015 <b>LVers / 11.12.2015</b>	13	"Der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 14/758 zugestimmt."	31.12.2017	Die Beschlüsse der Vorlagen 14/550 und 14/758 eröffnen LVR-InfoKom die Möglichkeiten, sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Um eine zukunftsichere Entscheidung zu treffen, werden aufbauorganisatorische Anpassungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse durchgeführt. Diese Prüfung ist umfangreicher als ursprünglich geplant. Aus diesem Grunde ist die ursprüngliche Zeitplanung nicht zu halten. Die möglichen Organisationsauswirkungen wurden in 2017 konkretisiert und sollten dann in 2018 umgesetzt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation von LVR-InfoKom wurde die Umsetzung in 2018 jedoch zurückgestellt und für 2019 vorgesehen. Nach gründlicher Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse wurden aufbauorganisatorische Anpassungen beschlossen, die in Abstimmung mit dem Fachbereich 12 zum 01.01.2020 umgesetzt werden sollten. Die Abstimmungen mit dem Fachbereich 12 sind termingerecht erfolgt.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Aufgrund des Antrags auf Erörterung durch den örtlichen Personalrat, verzögert sich die Umsetzung der Reorganisation bis voraussichtlich zum 01.03.2020.	
14/447	Betrieb Digitales Archiv NRW	PA / 15.06.2015 Fi / 17.06.2015 <b>LA / 26.06.2015</b> Ku / 26.08.2015	92	1) "Es wird beschlossen, dass 1. der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW (DA NRW) teilnimmt, 2. der LVR sein digitales Archiv- und Kulturgut in der gebotenen Qualität zur dauerhaften Archivierung unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in das DA NRW überführt."	31.12.2016	1. Entsprechend des Beschlussvorschlages nimmt der LVR über LVR-InfoKom am Regelbetrieb des Digitalen Archivs NRW teil - hierfür hat der Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister (KDN) wie in Vorlage 14/447 eine öffentliche Vereinbarung mit dem Land NRW abgeschlossen. 2. Die bis Ende 2016 avisierten vorbereitenden Aufgaben zur Realisierung der Archivierung von Kulturgut in DA NRW waren aufgrund der komplexen Thematik in 2016 nicht abzuschließen. Durch die Einrichtung einer Volontariatsstelle konnten im Jahr 2019 der 2018 aufbereitete Start-Bestand von 642 Digitalisaten mit Zeichnungen des Landschaftsmalers Roidkin im Rahmen eines Pilotprojekts in das DA NRW überführt werden. Für 2019/2020 sind weitere kulturhistorisch wertvolle Bestände zur pilotierenden Einlieferung vorgesehen. Unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen wird der Regelbetrieb ab 2020/21 gewährleistet.	
14/325 GRÜNE	Bessere ÖPNV-Anbindung der Museen in Kommern und Lindlar	Um / 13.11.2019 Ku / 14.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	9	Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den betroffenen Kommunen und dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit dem Ziel zu führen, eine bessere ÖPNV-Anbindung für die Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar zu erreichen.	31.03.2020	LVR-Freilichtmuseum Kommern: Nach intensiven Gesprächen verkehrt seit dem 15.12.2019 die Taxibus-Linie (773) vom Bahnhof Mechernich zum LVR-Freilichtmuseum Kommern (Parkplatz) im Stundentakt von 09.00 bis 18.30 Uhr. Sie ist zuschlagspflichtig und muss vorab telefonisch bestellt werden. Finanziert wird sie zunächst über den Kreis Euskirchen (Kreisumlage) und ist befristet auf 2 Jahre. Das FMK hat bereits intensiv geworben, zusätzlich wird es aber auch eine „StartPK“ am 13.02.2020 am Bahnhof Mechernich geben.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						LVR-Freilichtmuseum Lindlar: Die alte Bushaltestelle "Lingenbach", nun "Freilichtmuseum Nord", wurde im Laufe des Jahres 2019 neu gestaltet, verfügt nun über einen witterungsgeschützten Unterstand und ist auch für Rollstuhlfahrer nutzbar. Des weiteren verkehrt der Schnellbus 421 von Bensberg nach Lindlar seit dem 15. Dezember 2019 mit erhöhter Frequenz: Werktags von Köln über Bensberg bis zur Haltestelle "Freilichtmuseum Nord" im Halbstundentakt, samstags und sonntags im Stundentakt. Betreiber der Buslinie ist die Oberbergische Verkehrsgesellschaft.	
14/314/1 GRÜNE	Lastenfahrräder in allen LVR-Kliniken	Um / 13.11.2019 KA 3 / 18.11.2019 KA 2 / 19.11.2019 KA 4 / 20.11.2019 KA 1 / 21.11.2019 GA / 22.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	8	Die Vorstände der LVR-Kliniken werden beauftragt, die Möglichkeit des Einsatzes von Lastenfahrrädern in den LVR-Kliniken zu prüfen.	31.12.2020	Die LVR-Kliniken werden entsprechend in den Krankenhausausschüssen berichten.	
14/313 GRÜNE	CO2-Belastung unvermeidbarer Flugreisen kompensieren	Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	3	Die Verwaltung wird beauftragt, die beim LVR geltenden Regelungen für Dienstreisen unter Klimaschutzaspekten zu bearbeiten. Dabei ist die Vermeidung von Flugreisen ein wesentlicher Aspekt. Grundlage der Überarbeitung sollen die 'Leitlinien für umweltverträgliche Dienstreisen im Umweltbundesamt' sein.	31.01.2022	Die Stabstelle 31.01 erstellt einen Entwurf zur Überarbeitung der allgemeinen Rundverfügung Nr. 41 "Beantragung, Genehmigung und Durchführung von Dienstreisen".	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse


Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/295 SPD, CDU	Unterstützungsmöglichkeiten nach § 16 i SGB II Haushalt 2020/2021	Soz / 12.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	1	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit die arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsmöglichkeiten des § 16 i SGB II beim LVR als Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Stellen (z. B. Jobcenter) insbesondere auch für langzeitarbeitslose Menschen mit Behinderung genutzt werden können.	31.12.2021	Die Verwaltung wird die Ergebnisse des Prüfauftrags und die Umsetzungsmöglichkeiten zu gegebener Zeit in einer Vorlage darstellen.	
14/292 SPD, CDU	Etablierung eines Personalarztes Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	1	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen ein ‚Personalarztmodell‘ rechtlich zulässig ist und bejahendenfalls eine Kalkulation vorzunehmen, mit welchem finanziellen Aufwand die Umsetzung verbunden wäre.	31.12.2021	Die Verwaltung wird die Ergebnisse des Prüfauftrags und bejahendenfalls eine Kostenkalkulation zu gegebener Zeit in einer Vorlage darstellen.	
14/291 SPD, CDU	Ermöglichung von Mitarbeiterrabatten Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	1	Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beschäftigten des LVR Mitarbeiterabatte mittels eines Anbieters für die Verwaltung von Mitarbeiterangebotsprogrammen zu ermöglichen.	31.12.2021	Die Verwaltung wird die Möglichkeiten von Mitarbeitendenrabatten prüfen und zu gegebener Zeit in einer Vorlage darstellen.	
14/285 CDU, SPD	Perspektiven für ein arbeitgeberseitig vollfinanziertes Jobticket im LVR Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	1	Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein arbeitgeberseitig/dienstherrenseitig vollfinanziertes Jobticket für Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte des LVR unter rechtlichen Aspekten realisierbar ist, mit welchen jährlichen Kosten diese Maßnahme verbunden wäre und welche anderen öffentlichen Arbeitgeber in NRW und der Bundesrepublik sich bisher hierzu entschlossen haben. Sofern in NRW rechtliche Hinderungsgründe gegen eine solche Maßnahme bestehen, wird die Verwaltung außerdem gebeten darzustellen, auf welchem Weg zunächst etwaige Rechtsgrundlagen anzupassen wären.	31.12.2021	Die Verwaltung wird die Ergebnisse des Prüfauftrags ebenso zu gegebener Zeit in einer Vorlage darstellen wie die von ihr unternommenen Aktivitäten im Falle rechtlicher Hinderungsgründe.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium



## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Darüber hinaus wird sie beauftragt, der Landesregierung bzw. dem Kommunalen Arbeitgeberverband zu empfehlen, die tarif- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, (auch) für Beschäftigte und Beamt*innen der Kommunen und damit auch für die Mitarbeiter*innen des LVR ein unentgeltliches Job-Ticket zu ermöglichen.			
14/284 CDU, SPD	Entwicklung und Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im LVR unter Beteiligung der Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften, Mitarbeiter*innen und Expert*innen Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	6	Die Verwaltung wird beauftragt, eine Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und im Verband zu implementieren. Angesichts der Aufbauphase des neuen Dezernats wird hierzu auch auf externe Expertise zurückzugreifen sein. Die Digitalisierungsstrategie soll unter anderem ethische und soziale Fragestellungen, Haltung und Kultur des LVR zu den drängenden Themen dieser Zeit beinhalten. Dabei sollen vor allem die Veränderungen in der Arbeitswelt sowie die Kommunikationsstrukturen und Leistungsbeziehungen zu den Zielgruppen des LVR beleuchtet werden. In einem sowohl nach innen als auch nach außen gerichteten partizipativen Entwicklungsprozess sollen nach Möglichkeit insbesondere die Bürger*innen, Mitgliedskörperschaften und Mitarbeiter*innen, aber auch Expert*innen aus Wirtschaft und Wissenschaft miteinbezogen werden. Die so gewonnen (Zwischen-)Ergebnisse sollen auf einer Fachtagung oder in einem ähnlichen Format einem breiten Publikum präsentiert werden. Die finanziellen Auswirkungen – auch durch die Einbeziehung von externen Expert*innen resultierenden Kosten	31.12.2021	Der Prozess zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie ist angestoßen. Über den weiteren Verlauf wird die politische Vertretung informiert werden.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse

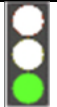
Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				sind bei der Planung des kommenden Doppelhaushaltes mit zu berücksichtigen.			
14/281 CDU, SPD	Mitarbeitendenbefragung Haushalt 2020/2021	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	1	Die Verwaltung wird damit beauftragt, im Rahmen der nächsten turnusgemäßen LVR-Mitarbeitendenbefragung im Jahr 2021 zu ermitteln, welche zusätzlichen Maßnahmen und Angebote des LVR als Dienstherr und Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden als sinnvoll und attraktiv wahrgenommen und bewertet werden und wie der Angebotskatalog nachfragegerecht weiterentwickelt werden kann.	31.12.2020	Die Verwaltung stellt die Ergebnisse des Prüfauftrags sowie evtl. zusätzliche Maßnahmen und Angebote im Vorfeld der Mitarbeitendenbefragung 2021 zu gegebener Zeit in einer Vorlage dar.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	3	1) Die Verwaltung wird beauftragt, ein Mobilitätskonzept zu erstellen und Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduzierung von CO2-Emissionen führen.	31.01.2023	Die Dezernate 1,3 und 6 erstellen gemeinsam ein Mobilitätskonzept.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	3	2) Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, die verursachten CO2-Emissionen im Bereich der Mobilität ab einem sich aus dem Konzept ergebenden Basisjahr jährlich um 3% - 5% zu senken.	31.01.2023	Aufbauend auf einer Treibhausgas-Bilanzierung für die Mobilität des LVR wird die geforderte Reduzierung im o. g. Konzept berücksichtigt.	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	3	3) Hierzu soll ein geeigneter Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.	31.01.2023	Das Mobilitätskonzept wird einen Maßnahmenkatalog enthalten.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse



**Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung  
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/279 CDU, SPD	CO2 Emissionen senken Haushalt 2020/2021	Bau- und VA / 04.11.2019 Um / 13.11.2019 PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	3	4) Über den kontinuierlichen Umsetzungsprozess soll die Verwaltung die politische Vertretung regelmäßig unterrichten, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der CO2-Emissionen aufgrund von Dienstreisen.	30.09.2023	Ein Bericht der Verwaltung zum Sachstand erfolgt jeweils Mitte des Jahres.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen offenen Beschlüsse




Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3810/1	Unterstützung der Schülerfahrten	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 Ko Europa / 04.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	9	1) Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst für die Haushaltsjahre 2020/2021 einen Mobilitätsfonds in Höhe von je 300.000 € pro Jahr einzurichten, aus dem die Beförderung von Kindern und Jugendlichen aus dem Einzugsgebiet des LVR zum Besuch der LVR-Museen, LVR-Kulturdiensten, -Einrichtungen und -Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht (Vogelsang ip, Zentrum für Verfolgte Künste, Energeticon und Römerthermen Zülpich) sowie zum Besuch des Roten Hauses Monschau und des Zinkhütter Hofes in Stolberg, mit Bussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln finanziert wird. Ferner sind im Mobilitätsfonds die entstehenden Verwaltungs- bzw. Personalkosten für den LVR enthalten. Für die Bewerbung des Mobilitätsfonds werden einmalig zusätzlich 50.000 € Sachmittel für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.	31.01.2020	Die Mittel wurden in den Haushalt eingestellt.	
14/3777	Wirtschaftsplanentwurf 2020 sowie Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplanentwurf von LVR-InfoKom	PA / 02.12.2019 Fi / 03.12.2019 LA / 09.12.2019 <b>LVers / 16.12.2019</b>	13	1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2020 einschließlich des Kassenkreditrahmens sowie der Veränderungsnachweise zum Erfolgs- und Investitionsplan wird in der Fassung der Vorlage 14/3777 festgestellt.  2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2020 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit	16.12.2019	Der Wirtschaftsplanentwurf wurde in der Landtagsversammlung am 16.12.2019 festgestellt.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2019

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.			
14/3645/1	Haushaltsentwurf 2020/2021 hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung	<b>PA / 02.12.2019</b>	21	1) Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 für die Produktgruppen 067, 068, 072 und 084 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/3645/1 zugestimmt.	16.12.2019	erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019	
14/3645/1	Haushaltsentwurf 2020/2021 hier: Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung	<b>PA / 02.12.2019</b>	21	2) Dem Entwurf des Haushaltes 2020/2021 einschließlich des Veränderungsnachweises der Produktgruppen 070 und 071 im Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/3645/1 zugestimmt."	16.12.2019	erledigt mit Beschlussfassung der Landschaftsversammlung am 16.12.2019	
14/3565	Jahresabschluss 2018 von LVR-InfoKom	<b>PA / 07.10.2019</b>	13	1) 2. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten: 2.1 Die Landschaftsversammlung stimmt der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe 52.324,42 € zu. 2.2 Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2018 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 47.011.972,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 736.931,54 € fest. 2.3 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag von 736.931,54 € unter Berücksichtigung der Entnahme aus der Gewinnrücklage von 52.324,42 € zuzüglich des Verlustvortrages von 998.652,49 € auf neue Rechnung vorzutragen.	16.12.2019	Für die Landschaftsversammlung am 16.12.2019 wurde die Vorlage Nr. 14/3798 erstellt.	



Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2019

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/3565	Jahresabschluss 2018 von LVR-InfoKom	<b>PA / 07.10.2019</b>	13	2) Der Betriebsleitung des Betriebes LVR-InfoKom wird gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Betriebssatzung Entlastung erteilt."	07.10.2019	Die Entlastung der Betriebsleitung des Betriebes LVR-InfoKom wurde gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Betriebssatzung mit Beschlussfassung erteilt.	
14/3517/1	Entwurf Stellenplan 2020/2021	<b>PA / 02.12.2019</b>	12	"Dem Entwurf des Stellenplans für die Jahre 2020 und 2021 gemäß Vorlage Nr. 14/3517/1 wird zugestimmt."	16.12.2019	Der Stellenplan 2020/2021 wurde als Teil des Haushaltes von der Landschaftsversammlung am 16.12.2019 verabschiedet.	
14/2893	Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling	GA / 07.09.2018 Soz / 11.09.2018 Ju / 13.09.2018 HPH / 14.09.2018 Inklusion / 20.09.2018 PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 <b>LA / 01.10.2018</b>	4	2) "2. Im Gesamtplan- bzw. Teilhaberplanverfahren nach dem BTHG übernehmen zukünftig ab 2020 LVR-eigene Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge) die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung."	31.12.2019	In einem ersten Ausschreibungsverfahren konnten 29 der avisierten 30 Fallmanager*innen eingestellt werden. Weitere Einstellungsverfahren zum Aufbau des Fallmanagements sind bereits terminiert.	
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 <b>LA / 13.10.2017</b>	987	1) "1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wird um ein Jahr bis zum 31.12.2018 entsprechend dem Vertragsentwurf zu Vorlage 14/2153 verlängert."	01.01.2018	Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wurde über den 31.12.2018 hinaus nicht weiter verlängert. Auch besteht zur Zeit kein allgemeines Vertragsverhältnis zwischen LVR und Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) bezüglich Logineo NRW mehr, vielmehr werden nur einzeln durch das MSB beauftragte Leistungen bzw. Leistungen für die Medienberatung NRW durch LVR-InfoKom erbracht.	
14/2153/1	LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren	Ku / 27.09.2017 PA / 09.10.2017 Fi / 11.10.2017 <b>LA / 13.10.2017</b>	987	2) "2. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, in welcher Form LOGINEO NRW ab 2019 weiterbetrieben werden kann, die hierfür notwendigen Schritte	30.06.2018	Die Nutzung von LOGINEO NRW kann nach Abschluss der Pilotierung seit dem 26.11.2019 von allen Schulen in NRW beantragt und genutzt werden. Auf Basis der seit 01.01.2018 geltenden vertraglichen Vereinbarung zwischen LVR und dem	


Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2019

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				einzuweisen und die erforderlichen Beschlüsse zu gegebener Zeit einzuholen."		Ministerium für Schule und Bildung NRW zur Medienberatung NRW werden die dort aufgeführten Aufgaben im Themenbereich Logineo NRW weitergeführt. Diese Aufgabeninhalte werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.	
14/550	Organisationsprinzipien von LVR-InfoKom	PA / 15.06.2015 <b>LA / 26.06.2015</b>	13	"Die mit der Vorlage Nr. 14/550 vorgeschlagenen Organisationsprinzipien (Modell C „Erweiterung der Geschäftsführung“ und Modell F „Einführung von Geschäftsbereichen“) werden gemäß dieser Vorlage beschlossen und die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt."	31.12.2017	Die Beschlüsse der Vorlagen 14/550 und 14/758 eröffnen LVR-InfoKom die Möglichkeiten, sich organisatorisch weiterzuentwickeln. Um eine zukunftsichere Entscheidung zu treffen, werden aufbauorganisatorische Anpassungen nur nach sorgfältiger Prüfung der Arbeits- und IT-Serviceprozesse, durchgeführt. Diese Prüfung wurde umfangreicher als ursprünglich geplant. Aus diesem Grunde konnte die ursprüngliche Zeitplanung nicht gehalten werden. Die möglichen Organisationsauswirkungen wurden in 2017 konkretisiert und sollten dann in 2018 umgesetzt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation von LVR-InfoKom wurde die Umsetzung in 2018 jedoch zurückgestellt und für 2019 vorgesehen. Im Rahmen der geplanten Reorganisation von LVR-InfoKom werden die Elemente "Erweiterung der Geschäftsführung" und "Einführung von Geschäftsbereichen" nun nicht zur Umsetzung kommen. Herr Dr. Weniger hat den Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung in der Sitzung vom 02.12.19 unter TOP10 über die Gründe unterrichtet.	
14/221 SPD, CDU	Akquise von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt (vormals gehobener und höherer Dienst) Haushalt 2019	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b>	1	Die Verwaltung wird aufgefordert, die Möglichkeiten einer verstärkten Gewinnung von Mitarbeitenden mit Behinderung im LVR für die Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt und die entsprechenden Tarifstufen der Beschäftigten zu prüfen und dem Ausschuss für Personal und allgemeine	31.12.2019	Die Verwaltung hat die aktuelle Situation und das weitere Vorgehen unter Betrachtung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen einer Berichtsvorlage (14/3686) im Ausschuss für Inklusion am 28.11.2019 sowie im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 02.12.2019 dargestellt. Die Vorlage wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2019

## Beschlüsse des Gremiums Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Verwaltung zu berichten. In diese Prüfung soll einbezogen werden, ob der LVR in seiner Rolle als Arbeitgeber und Dienstherr in Form eines Stipendienprogrammes Studierende mit Behinderung finanziell fördern kann. Ferner wird die Verwaltung aufgefordert zu prüfen, in welcher Form Hochschulabsolventinnen und -Absolventen mit Behinderung für die Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Neuaufgabe des Traineeprogramms im Jahr 2019 angesprochen werden können.			
14/220 CDU, SPD	Weiterentwicklung der Strukturen und Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im LVR Haushalt 2019	PA / 24.09.2018 Fi / 26.09.2018 LA / 01.10.2018 <b>LVers / 08.10.2018</b>	1	Die Verwaltung soll darstellen, wie die Organisationsstrukturen, Maßnahmen und Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements im LVR weiterentwickelt werden können, um ein gesundes Arbeiten im LVR wirksam zu unterstützen. Dabei sind auch die für einen Ausbau der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Ressourcen unter Einschluss einer etwaigen Finanzierung von Maßnahmen durch Dritte aufzuzeigen.	31.12.2019	Die Verwaltung hat im Rahmen einer Berichtsvorlage (14/3806) im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 02.12.2019 den Status Quo und die Entwicklungsfelder des BGM dargestellt. Die Vorlage wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.	

Selektionskriterien:  
alle öffentlichen erledigten Beschlüsse, erledigt ab 18.09.2019



**TOP 5**

**Verschiedenes**

## Vorlage Nr. 14/3860

öffentlich

**Datum:** 29.01.2020  
**Dienststelle:** LVR-InfoKom  
**Bearbeitung:** Frau Wieseler

<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>10.02.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>12.02.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>18.02.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Beitritt des LVR (LVR-InfoKom) zur govdigital eG**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landschaftsausschuss stimmt dem Beitritt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur govdigital eG gemäß Vorlage-Nr. 14/3860 unter Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde zu.
2. Der Landschaftsausschuss benennt gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zur Vertreterin des LVR in der Generalversammlung.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	50.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Im Dezember 2019 wurde ein Zusammenschluss mehrerer öffentlicher IT-Dienstleister in Form einer Genossenschaft gegründet.

Diese Genossenschaft govdigital eG verfolgt das Ziel, IT-Dienstleistungen, die nur im Verbund mehrerer voneinander unabhängiger Rechenzentren produziert werden können, spezifisch für den öffentlichen Bereich herzustellen und zu liefern. Als erster Service dieser Genossenschaft ist die Produktion von Blockchain-Transaktionen vorgesehen.

Vernetzt hergestellte IT-Services stellen absehbar einen zukünftigen Bedarf des Landschaftsverbands Rheinland dar. Gleichzeitig verfügt der wie Eigenbetrieb LVR-InfoKom mit zertifizierten Rechenzentren und qualifizierten Mitarbeitenden über die Ressourcen, die das Ziel einer modernen, sicheren und nachhaltigen Daseinsvorsorge durch IT-Services von govdigital eG unterstützen. Eine Beteiligung des LVR an der Genossenschaft govdigital ermöglicht so einerseits die Beteiligung an dem übergreifenden Trend einer vernetzten Herstellung von technisch und inhaltlich bedeutsamen IT-Dienstleistungen und andererseits die Nutzung wirtschaftlicher Vorteile für den LVR als Bestandteil der Lieferkette.

Der LVR strebt deshalb an, sich mit LVR-InfoKom im Umfang eines Geschäftsanteils i.H.v. 10.000 EUR an der Genossenschaft govdigital zu beteiligen und in den ersten 2 Jahren der Beteiligung Kosten von jeweils 50.000 EUR jährlich zu tragen.

Gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG entsendet der LVR einen Vertretenden in die Generalversammlung. Aufgrund der Fachlichkeit soll die Vertretung durch die Verwaltung wahrgenommen werden.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3860:**

### **Ausgangssituation**

Eine moderne, sichere und nachhaltige Daseinsvorsorge ist ohne Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie nicht mehr möglich. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der öffentlichen digitalen Infrastruktur zu, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zu einer unabdingbaren Voraussetzung eines funktionsfähigen Landes und damit selbst zum Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird. Eine moderne, sichere und zuverlässige, dem Gemeinwohl verpflichtete, digitale Infrastruktur steht damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse des Bundes und vor allen Dingen des bevölkerungsstärksten Landes NRW.

Öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der technischen IT-Infrastruktur und den IT-Anwendungen eine wichtige Basis, damit die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre Leistungen effektiv und effizient erbringen können.

Die govdigital eG nutzt hierfür die Kompetenz ihrer Mitglieder. Der gemeinsame Betrieb in bundesweit verteilten Rechenzentren (Produktionsstandorten) und die Entwicklung von IT-Systemen soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen, Kapazitäten und des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Kooperation zur Verfügung stellen oder gemeinsam aufbauen.

Der LVR (LVR-InfoKom) hat mit Beteiligungen am KDN (Dachverband der kommunalen IT-Dienstleister in NRW) und Vitako (Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.) bzw. ProVitako (Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.G.) bereits in der Vergangenheit erfolgreich kommunale Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene realisiert. Mit der Beteiligung an govdigital wird die für LVR-InfoKom in 2015 beschlossene Kooperationsstrategie konsequent fortgesetzt.

### **Satzung und Zweck der Genossenschaft**

Ziel der govdigital eG ist die IT-Unterstützung der Daseinsvorsorge von Kommunen, kommunalen Unternehmen und öffentlichen Organisationen.

Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck der Genossenschaft darauf ausgerichtet, den Erwerb, die Wirtschaft und die Aufgaben ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der gemeinsame Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen der Aufbau und der Betrieb von rechenzentrumsübergreifenden und cloudbasierten Infrastrukturen, insbesondere für Blockchains.

Die Satzung der govdigital eG ist so gestaltet, dass sie neben dem Aufbau einer Blockchain-Infrastruktur offen für die weitere gemeinsame Nutzung neuer IT-Lösungen ist. Die

bundesweite interkommunale Zusammenarbeit der Rechenzentren wird durch die govdigital eG konsequent weiter ausgebaut.

Wesentlicher Geschäftszweck der Genossenschaft im Kontext der Blockchain-Technologie ist mithin, die notwendige Infrastruktur (Server, Datenbanken etc.) ausschließlich in zertifizierten Rechenzentren der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen.

Das Geschäftsmodell der govdigital eG ist darauf ausgerichtet, dass die Kunden und/oder Nutzer für die auf der Blockchain-Technologie durchgeführten Applikationen und damit verbundenen Transaktionen eine „Transaktionsgebühr“ bezahlen. Der Kunde kauft mithin Services. Für eine Vielzahl von Anwendungen, die auf einer Blockchain-Infrastruktur erfolgen, ist die wesentliche Dienstleistung der Genossenschaft, die Transaktionen und die Validierung durchzuführen.

Die Genossenschaft wird sich in der geplanten zweijährigen Aufbauphase auch um nationale und europäische Fördermittel bewerben. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es als Ausfluss der o.a. Blockchain-Strategie der Bundesregierung auch entsprechende Ausschreibungen geben wird. Auch gibt es bereits erste Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), mit dem Ziel, den Knoten für die geplante europäische „Government Blockchain Infrastructure“ durch die govdigital eG zu betreiben.

### **Interessen und Ziele des Landschaftsverbandes Rheinland**

LVR-InfoKom verfügt mit seinen zwei zertifizierten Rechenzentren über eine wesentliche Voraussetzung, zukunftsweisende, auf Vernetzung vieler Produktionsstandorte basierende IT-Infrastrukturen bereitzustellen. Als weiteren wichtigen Faktor kann LVR-InfoKom mit seinen qualifizierten Mitarbeitenden zusätzlich einen wertvollen Beitrag leisten, die o.g. IT-Infrastrukturen in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden weiterer beteiligter öffentlicher IT-Dienstleister bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dabei entsteht ein unmittelbarer Nutzen für den Landschaftsverband Rheinland durch Auf- und Ausbau von spezialisiertem technischem Know-How für Cloud- und Blockchain Techniken, die in der künftigen Herstellung von IT-Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielen werden. Die Beteiligung an der Produktion und Weiterentwicklung dieser Bestandteile von IT-Dienstleistungen verschafft dem LVR die Möglichkeit, eigene spezifische fachliche Bedarfe in die Weiterentwicklung einzubringen. Darüber hinaus wird die Grundlage geschaffen, weiterhin in bestimmten Bereichen eine Unabhängigkeit von kommerziellen Dienstleistern zu wahren.

Die Blockchain-Technologie ist aber auch mit Risiken verbunden. Sie hat sich zwar in den letzten Jahren weiterentwickelt, aber ob sie zu tragfähigen Anwendungen und Geschäftsmodellen im kommerziellen Sektor führt, ist nicht garantiert. Im öffentlichen Sektor liegt allerdings die besondere Chance für öffentliche IT-Dienstleister und in diesem Zusammenhang LVR-InfoKom darin, durch rechtzeitige, innovative Lösungen den Trend zu setzen und der Dienstleister für den Betrieb von Blockchain-Applikationen für den öffentlichen Sektor zu werden. Zahlreiche Bundesländer erarbeiten aktuell ihre „Blockchain-Strategie“, so dass das Potential der eG als günstig eingeschätzt wird.

Durch die bundesweite Verteilung der Produktionsstandorte kann der Landschaftsverband Rheinland von einer hohen Stabilität und Sicherheit der IT-Dienstleistungen profitieren und kommerzielle Vorteile durch Skaleneffekte bei den Produktionsmengen realisieren. Die rechenzentrumsübergreifende Vernetzung mit weiteren Produktionsstandorten ist ein inhärenter Bestandteil z.B. der Blockchain Technologie, wie sie für die Realisierung von abgesicherten und beglaubigten Transaktionen z.B. auf Register und deren Nutzung benötigt wird. Im Zusammenhang mit Sozialhilfe-Bearbeitung durch den Landschaftsverband Rheinland ist auf absehbare Sicht der Einsatz solcher Technologien zu erwarten. Insofern ist zur Deckung des Bedarfs von IT-Dienstleistungen für den Landschaftsverband Rheinland die angestrebte Beteiligung von LVR-InfoKom an der Herstellung und Weiterentwicklung der Dienstleistungen unter dem Aspekt der Unabhängigkeit von anderen Lieferanten und der Minimierung der Aufwände zur Integration in die bestehende Landschaft von IT Verfahren und Schnittstellen vorteilhaft.

Ein Beitritt verfolgt somit vor allem zwei Ziele:

1. Der LVR erhält hierdurch als Nutzer Zugriff auf die vernetzten Technologien.
2. Der LVR kann als Dienstleister Aufwände durch den Betrieb der Services refinanzieren.

### **Voraussetzungen für einen Beitritt**

Der Beitritt steht allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind, offen. Unter den Gründungsmitgliedern befinden sich weitere kommunale IT-Dienstleister mit einer zu LVR-InfoKom vergleichbaren Größe, wie z.B. das Kommunale Rechenzentrum (KRZ) Lemgo, Regio-IT oder das Amt für Informatik der Stadt Köln.

### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Beteiligung**

Es ist vorgesehen, zunächst einen Geschäftsanteil mit einem Wert von 10.000 EUR zu zeichnen. Der Geschäftsanteil wäre ergebnisneutral in der Bilanz von LVR-InfoKom zu aktivieren.

Mit einer Beteiligung an der Genossenschaft geht weiterhin einher, den Aufbau einer rechenzentrumsübergreifend vernetzten technischen Infrastruktur zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der LVR mit LVR-InfoKom wie jeder andere Beteiligte der Genossenschaft die initiale Bereitstellung, die Konfiguration und den Betrieb der erforderlichen IT-Komponenten mit einer Zahlung i.H.v. 50.000 EUR p.a. in den ersten zwei Jahren unterstützen. Dieses Volumen entspricht dem Aufwand, der ohnehin erforderlich wäre, um das spezielle technische Know-How für die oben genannten Services aufzubauen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Genossenschaft die vernetzt hergestellten Dienstleistungen dem jeweiligen Abnehmer bzw. Auftraggeber mit einem stückzahlba-

sierten Modell verrechnet, z.B. auf der Basis von durchgeführten Blockchain Transaktionen. Diese Verrechnung soll wiederum die Grundlage für die Kostenerstattung der an Herstellung der Leistung beteiligten produktiven Rechenzentren – wie z.B. LVR-InfoKom – sein.

Über die initiale Finanzierung hinausgehende Aufwendungen für die Genossenschaft werden entweder durch Dienstleistungen oder durch mögliche Ausschüttungen des Jahresüberschusses an die Mitglieder refinanziert.

Die Planung der Genossenschaft ist dem als Anlage beigefügten Businessplan zu entnehmen.

### **Anzeigepflicht**

Der Beitritt zur Govdigital steht unter dem Vorbehalt der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen) gemäß § 115 GO NRW.

### **Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte**

Gemäß § 22 der Satzung der govdigital eG entsendet der LVR einen Vertretenden in die Generalversammlung der govdigital eG.

Da sich die govdigital eG in ihrer Zielsetzung konsequent der operativen Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der IT-Leistungen ihrer Mitglieder widmet, entsenden die Mitglieder nahezu ausschließlich die Leiter ihrer IT-Bereiche oder die entsprechenden Dezernenten in die Generalversammlung. Wegen der unmittelbaren Verknüpfung zum operativen Geschäft erscheint es sinnvoll, den LVR ebenfalls durch die Verwaltung vertreten zu lassen.

Es wird um Zustimmung zum Beitritt gebeten.

Der Geschäftsführer LVR-InfoKom

D r . W e n i g e r

Anlage Satzung govdigital eG  
Initialer Businessplan



**Satzung**  
**govdigital eG**

in der am 12.12.2019 beschlossenen Fassung

Präambel

**I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

**II. MITGLIEDSCHAFT**

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Kündigung

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 6 Ausschluss

§ 7 Auseinandersetzung

§ 8 Rechte der Mitglieder

§ 9 Pflichten der Mitglieder

**III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

A. Der Vorstand

§ 10 Leitung der Genossenschaft

§ 11 Vertretung

- § 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 13 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 15 Willensbildung
- § 16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

## B. Der Aufsichtsrat

- § 17 Bildung des Aufsichtsrats
- § 18 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats
- § 19 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 20 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
- § 21 Konstituierung, Beschlussfassung

## C. Die Generalversammlung

- § 22 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 23 Frist und Tagungsort
- § 24 Einberufung und Tagesordnung
- § 25 Versammlungsleitung
- § 26 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 27 Mehrheitserfordernisse
- § 28 Entlastung
- § 29 Abstimmungen und Wahlen
- § 30 Auskunftsrecht
- § 31 Versammlungsniederschrift
- § 32 Teilnahme des Verbandes

## IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 33 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

§ 34 Gesetzliche Rücklage

§ 35 Andere Ergebnisrücklagen

§ 36 Kapitalrücklage

§ 37 Nachschusspflicht

## V. RECHNUNGSWESEN

§ 38 Geschäftsjahr

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 40 Genossenschaftliche Rückvergütung

§ 41 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrages

## VI. LIQUIDATION

§ 43 Liquidation

## VII. GLEICHSTELLUNG

§ 44 Gleichstellung

## VIII. BEKANNTMACHUNGEN, OFFENLEGUNG VON BEZÜGEN UND SONSTIGEN LEISTUNGEN

§ 45 Bekanntmachungen, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

## IX. GERICHTSSTAND

§ 46 Gerichtsstand

## X. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 47 Mitgliedschaften

## **Präambel**

Eine moderne, sichere und nachhaltige Daseinsvorsorge ist ohne Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie nicht mehr möglich. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der öffentlichen digitalen Infrastruktur zu, die im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung zu einer unabdingbaren Voraussetzung eines funktionsfähigen Landes und damit selbst zum Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird. Eine moderne, sichere und zuverlässige, dem Gemeinwohl verpflichtete, digitale Infrastruktur steht damit im unmittelbaren öffentlichen Interesse. Die Mitglieder der Genossenschaft govdigital eG wollen im Sinne einer digitalen Daseinsvorsorge eine sichere und verbindliche bundesweite Kommunikation in und mit den öffentlichen Verwaltungen und sonstigen öffentlichen Institutionen gewährleisten. Sie wollen Voraussetzungen schaffen für die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und den gemeinsamen Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer IT-Infrastruktur. Öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT-Anwendungen eine wichtige Basis, damit die öffentlichen Verwaltungen und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre Leistungen effektiv und effizient erbringen können.

Die govdigital eG nutzt hierfür die Kompetenz ihrer Mitglieder. Der bundesweite gemeinsame Betrieb und die Entwicklung von IT-Systemen soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen, Kapazitäten und des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Kooperation zur Verfügung stellen oder gemeinsam aufbauen.

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: govdigital eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb, die Wirtschaft und

die Aufgaben ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame Entwicklung, Implementierung und der gemeinsame Betrieb von IT-Systemen zur Gewährleistung einer sicheren und verbindlichen Kommunikation (Verbinden, Transport, Speichern und Verarbeiten) in und mit öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Organisationen und Unternehmen der digitalen Daseinsvorsorge. Dazu zählen der Aufbau und der Betrieb von rechenzentrumsübergreifenden und cloudbasierten Infrastrukturen für die Mitglieder, insbesondere von Blockchains.
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aufnahmefähig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds muss im Interesse der Genossenschaft liegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von dem aufnahmewilligen Mitglied ein zertifiziertes Rechenzentrum (ISO oder BSI) betrieben wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und
  - b. durch die Zulassung durch mindestens 3/4 der Mitglieder der Generalversammlung.
- (4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 4**

### **Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Monaten kündigen.

## **§ 5**

### **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Der Erwerber muss die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 2 erfüllen.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung der Generalversammlung.

## **§ 6**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden
  - a) wenn es trotz Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses, die dem Mitglied gegenüber schriftlich, in Textform oder elektronisch erklärt werden muss, den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
  - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt; dies kann insbesondere der Fall sein bei unberechtigter und übermäßiger oder unsachlicher Kritik an Organmitgliedern, unberechtigten Strafanzeigen gegen diese, dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder der Schädigung des Rufes eines Genossenschaftsmitglieds, wenn hierdurch das Ansehen der Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Das Verhalten eines Mitglieds kann mit den Belangen der Genossenschaft ferner unvereinbar sein, wenn das Mitglied keinerlei oder nur untergeordnete Aktivitäten zur Förderung des Zwecks der Genossenschaft und des Gegenstands des Unternehmens entfaltet;
  - d) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unver-



züglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht rechtzeitig Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.

Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens, soweit diesem die Regelungen in § 33 Absatz 7 nicht entgegenstehen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 30 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen. Anträge sind spätestens 10 Tage vorher einzureichen.
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einzureichen.
- e) an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen
- h) die Mitgliederliste einzusehen
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Mitgliederordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) alle Informationen und Unterlagen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) ein der Kapitalrücklage (§ 36) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.
- f) laufende Beiträge für konkret beschriebene Leistungen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit bestimmt, zu entrichten.

### **III. Organe der Genossenschaft**

#### **A. DER VORSTAND**

##### **§ 10**

##### **Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

## **§ 11**

### **Vertretung**

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Sie können bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter handeln.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
  - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
  - c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - d) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsantei-

len sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden sowie ihm die nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;

- e) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

### **§ 13**

#### **Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, insbesondere vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem die Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und Kapitalbedarfsplanung hervorgeht.

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von dem Aufsichtsrat bestellt und abberufen; in diesem Rahmen bestimmt er auch die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie müssen spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Wahl gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds sein.

Vorstandsmitglieder können auch im Hauptamt berufen werden. Das Vorstandsamt endet automatisch, wenn das Vorstandsmitglied diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (3) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem Schluss der Aufsichtsratssitzung, welche die Bestimmung vorgenommen hat, und endet am Schluss der Aufsichtsratssitzung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Für hauptamtliche Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit Abweichungen (z.B. fünfjährige Amts- und Vertragslaufzeit) beschließen.

## **§ 15**

### **Willensbildung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die

Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 16**

### **Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung zu äußern, sofern die Interessen der Genossenschaft dies erfordern, die Äußerungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht angemessen sind und der Aufsichtsrat der Teilnahme des Vorstands an der Sitzung nicht gemäß Satz 1 widersprochen hat.

## **B. DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 17**

#### **Bildung des Aufsichtsrats**

Es wird ein Aufsichtsrat gebildet.

### **§ 18**

#### **Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands

für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- (3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlusssitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche Einzelheiten über die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten regelt. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
  - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für



die Genossenschaft; von Bedeutung sind auch solche Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands, sofern eine solche erlassen wird.

- c) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
  - d) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
  - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung;
  - f) die Erteilung und der Widerruf der Prokura;
  - g) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 35 und 36;
  - h) über die Beteiligung mit über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Geschäftsanteilen (§ 33 Abs. 3 und 4)
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 6 gelten entsprechend; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist festzuhalten.

## **§ 20**

### **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmen die Mitglieder der Generalversammlung auch die konkre-

te Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

- (2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 29.
- (3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt endet sofort, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht mehr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter eines Mitglieds ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung für ihre gesamte Vorstandstätigkeit in den Aufsichtsrat gewählt werden.

## **§ 21**

### **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 29 gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Zu den entsprechenden Fernkommunikationsmedien nach Satz 1 zählen insbesondere Kommunikationswege in Textform und in elektronischer Form.
- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

## **Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder gesetzliche Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied (beispielsweise bei Zweckverbänden) bzw. bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds als Beamter oder Angestellter tätig sind. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Hierzu genügt auch ein mit Namensunterschrift versehener und rechtzeitig übermittelter Scan der Bevollmächtigungsurkunde.
- (5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 23**

### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 24**

### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per Mail versandt worden sind.

## **§ 25**

### **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Durch Be-

schluss der Generalversammlung kann mit 3/4 der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## **§ 26**

### **Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes
- k) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 9 Buchstabe f
- l) Erlass einer Mitgliederordnung
- m) Auflösung der Genossenschaft
- n) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes

## **§ 27**

### **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Über die Auflösung (§ 43) entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn
  - der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist und dieser Abstimmung mindestens mit 75% der berechtigten Stimmen zugestimmt wird und
  - alle Mitglieder sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären.

Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Textform festzustellen. Die Feststellungen sind allen Mitgliedern in Textform zuzusenden.

## **§ 28**

### **Entlastung**

- (1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

## **§ 29**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim

mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber abgegebenen gültigen Stimmen es verlangt.

- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen mit Stimmzettel hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Mitglieder, die beabsichtigen, nicht an der Generalversammlung teilzunehmen, können stattdessen an deren Beschlussfassung schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form (Briefwahl) teilnehmen. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind von der Genossenschaft im Hinblick auf das Briefwahl-Verfahren die Einzelheiten zur etwaigen Nutzung des Briefwahlverfahrens und Vorschläge zur Beschlussfassung zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Generalversammlung beschließen soll, bekannt zu machen. Mitglieder, die beabsichtigen, per Briefwahl an Beschlussfassungen teilzunehmen, haben ihre Stimme schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form bis spätestens zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung zugehend bei der Genossenschaft abzugeben, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Dabei haben sich die Mitglieder an das von der Genossenschaft bekanntgemachte Verfahren auch hinsichtlich der Form der Stimmabgabe zu halten. Eine Änderung oder ein Widerruf von per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist nur zulässig, sofern die-



se Erklärung spätestens bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Generalversammlung bei der Genossenschaft zugegangen ist, wobei der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen ist. Die persönliche Teilnahme eines Mitglieds oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Generalversammlung gilt gleichfalls als Widerruf sämtlicher von ihm zuvor per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

### **§ 30** **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden
  - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - c) soweit das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - d) soweit es sich um arbeits- bzw. dienstvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

### **§ 31** **Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des

Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## **§ 32**

### **Teilnahme des Verbandes**

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 33**

#### **Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 10.000,-.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (4) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die zu erfüllenden Voraussetzungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.
- (5) Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil

darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

- (6) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 90% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsabteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Von einer Auszahlung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient; § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (8) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 7.
- (10) Abweichend von § 9 lit. e und § 26 lit. j sind die Gründungsmitglieder verpflichtet, ein Eintrittsgeld in Höhe von 100.000,- EUR zu zahlen, das in zwei gleichen Jahresraten in den Jahren 2020 und 2021 fällig gestellt wird.

## **§ 34**

### **Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Jahresfehlbeträgen.

- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

## **§ 35**

### **Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind.

## **§ 36**

### **Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 19 Abs. 1 Buchst. g)). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Jahresfehlbeträgen zu verwenden (§ 42).

## **§ 37**

### **Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

## **§ 38**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossen-

schaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

### **§ 39**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich nach den Regelungen der § 317 ff. HGB durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. d) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

### **§ 40**

#### **Genossenschaftliche Rückvergütung**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### **§ 41**

#### **Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages

entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 34, 35) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## **§ 42**

### **Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnismrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

## **VI. Liquidation**

### **§ 43**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

## **VII. Gleichstellung**

### **§ 44**

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur

Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

## **VIII. Bekanntmachungen, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen**

### **§ 45**

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht, sofern dieser gesetzlich erforderlich ist, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Ist die Bekanntmachung in dem in Abs. 1 genannten Medium unmöglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.
- (3) Die Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr erfolgt nach den für die Mitglieder der Genossenschaft jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Landeshaushaltsordnungen.

## **IX. Gerichtsstand**

### **§ 46**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **X. Mitgliedschaften**

### **§ 47**

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V., Frankfurt am Main.

## **Geschäftsmodell und Businessplan der govdigital eG**

### **Vorbemerkung**

Mehrere kommunale und öffentliche Rechenzentren haben die Absicht, eine bundesweite Genossenschaft zum Betrieb einer Blockchain-Infrastruktur zu gründen. Aktuell arbeiten zwölf Partner an der Gründung.

Die Blockchain-Infrastruktur soll es den Kommunen und kommunalen Unternehmen erlauben, die Blockchain-Technologie (Distributed Ledger Technology) in einem sicheren Umfeld für Produkte und Aufgaben in der Daseinsvorsorge zu nutzen. Die Distributed Ledger Technology verlangt, dass es ein verteiltes Rechnen gibt, um die Technologie zu betreiben. Mithin ist die Anwendung dieser Technologie nur dann möglich, wenn es ein Netzwerk von Knoten (Rechenzentren) gibt. Weiterhin zeigt die Entwicklung rund um diese neue Technologie, dass es für die Anwendung im öffentlichen Sektor sinnvoll ist, dass die Technologie nicht in einer sogenannten „öffentlichen Blockchain“ (z. B. Bitcoin oder Ethereum) betrieben wird, sondern dass es hierfür eine sichere, sich in öffentlicher Hand befindliche Eigentümergemeinschaft gibt, die gewährleistet, dass die „nodes“ sich in öffentlicher Hand befinden. Im Rahmen dieser „Private Infrastructure“ können zukünftige Anwendungen entwickelt und betrieben werden.

### **Geschäftszweck und Geschäftsmodell**

Das Geschäftsmodell der govdigital eG konzentriert sich auf zwei Geschäftsdomänen für den öffentlichen Sektor. Diese sind zum einen die öffentliche Verwaltung und zum anderen öffentliche Unternehmen. Von privaten Unternehmen kann diese Infrastruktur genutzt werden, wenn sie Dienstleistungen für den Public Sector anbieten.

Wesentlicher Geschäftszweck der Genossenschaft soll sein, die notwendige Infrastruktur (Server, Datenbanken etc.) in zertifizierten Rechenzentren zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Auf Basis dieser Infrastruktur können sowohl öffentliche bzw. kommunale IT-Dienstleister als auch private Unternehmen, hier vor allem Startups, Blockchain-Anwendungen für den Public Sector entwickeln und betreiben.

Das Geschäftsmodell richtet sich in erster Linie an die öffentliche Verwaltung und an öffentliche Unternehmen als Kunden. Diese erhalten durch die Applikationen die Möglichkeit, Echtheitsnachweise, Bescheinigungen, Abrechnungen, Vertragsfolgen etc. einfacher und kostengünstiger durchzuführen. Praktische Beispiele sind die Validierung von Zeugnissen und Führerscheinen, Nachbarschaftsstrom-Verträgen oder rechtssichere Nachweise von Entsorgungswegen.

Die Abrechnung der Transaktionsleistung erfolgt grundsätzlich nach dem Schema „Gebühr pro Transaktion“. Dieses Geschäftsmodell lehnt sich zum einen an die schon bekannte Abrechnung nach Fallzahl-Methoden an. Es ist aber auch angelehnt an entsprechende privatwirtschaftliche Finanzierungsmodelle, die es bereits heute in Form von Ethereum oder Bitcoin (Transaktions-Fee) gibt. Die Verrechnungssystematik bietet weiterhin einen Anreiz für die öffentlichen IT-Dienstleister, ausreichende Rechnerkapazitäten zur Verfügung zu stellen.



## Zahlungsströme und Token-Economy

Das grundsätzliche Geschäftsmodell der govdigital eG ist darauf ausgerichtet, dass die Kunden und/oder Nutzer für die auf der Blockchain-Technologie durchgeführten Transaktionen eine „Transaktionsgebühr“ bezahlen. Der Kunde kauft einen Service. Diese Produkte können „Blockchain as a Service“ (BaaS), die Durchführung von Transaktionen (Validierung) oder die Nutzung der Blockchain-Infrastruktur „Blockchain-Infrastruktur as a Service“ (BlaaS) für den Betrieb von Applikationen sein.

Für die digitale und automatisierte Verrechnung innerhalb der Blockchain-Genossenschaft kommt als interne Verrechnungseinheit ein **Token** zum Einsatz. Die verschiedene Blockchain-Software ermöglicht die Ausgabe von **Utility Token**. Dies bedeutet, ein Utility Token kann eine bestimmte Funktion auf der Blockchain haben, um zum Beispiel Transaktionsgebühren zu bezahlen oder einen Zugang zum System oder zu Services zu erhalten (Utility Token = Tauschmittel). Diese sogenannten „Utility Token“ gewähren die Nutzung der Betriebsmittel sowie der Funktionalität und stellen den Zugang zur Infrastruktur sicher. Der „govdigital-Token“ wird ausschließlich in der Community (Genossenschaft) genutzt. Mithin ist nicht daran gedacht, diesen „Token“ zu handeln. Er stellt weder eine Kryptowährung noch ein Wertpapier dar. Der „Utility Token“ ist eine Verrechnungseinheit und dient für die genutzte Dienstleistung ausschließlich zur Leistungsverrechnung.

Der **Businessplan** der govdigital eG geht von folgenden Prämissen aus:

Die Genossenschaft wird von acht Mitgliedern gegründet. Jedes dieser Mitglieder leistet im ersten und zweiten Jahr jeweils einen „Startbeitrag“ in Größe von 50.000 Euro pro Jahr. Dieser „Startbeitrag“ dient der Anfangsfinanzierung. Neben dieser Startfinanzierung zahlen die Mitglieder für das Gründungskapital der Genossenschaft jeweils 10.000 Euro einmalig ein. Später in die Genossenschaft eintretende Mitglieder haben neben der Einzahlung zum Grundkapital von 10.000 Euro ebenfalls mindestens ein Startgeld von 100.000 Euro in die Genossenschaft einzuzahlen.

### Umsatz aus Beratung

Ab dem zweiten Planjahr wird angenommen, dass die Genossenschaft in der Lage ist, Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Landes- und Bundeseinrichtungen rund um das Thema „Blockchain“ zu beraten. Diese Beratungsleistung kann von eigenen Mitarbeitern der Genossenschaft durchgeführt werden oder die Beratungsleistung wird bei den Genossenschaftsmitgliedern eingekauft.

### Blockchain-Produkte

Über die Dienstleistung „Beratung“ hinaus hat die Genossenschaft zwei Produkte im Angebot. Zum einen das Produkt „Blockchain Infrastructure as a Service“ (BlaaS) und das Produkt „Blockchain as a Service“ (BaaS). Im Produktfeld BlaaS wird potenziellen Anbietern von Blockchainlösungen die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Ein Beispiel könnte sein, dass Energieversorger über diese Infrastruktur ihre Abrechnungs- und Marktprozesse auf Basis von Blockchain-Technologien durchführen. Im Kontext des Produktes BaaS bietet die Blockchain Genossenschaft govdigital eigene Anwendungen an. Ein Beispiel könnte hier die Durchführung der Zeugnisvalidierung für Schulen und Hochschulen sein.

In beiden Produktfeldern werden ab dem zweiten Planungsjahr Umsätze möglich. Ab dem zweiten Planungsjahr wird ein signifikanter Umsatzbeitrag von rund 315.000 Euro geplant. Bis zum fünften Planungsjahr steigt der Umsatz insgesamt auf 1,4 Mio. Euro.

## **Förderprojekte**

Die Blockchain-Technologie wird aktuell durch eine ganze Reihe von Förderprojekten von Bund und Ländern unterstützt. Deshalb wird für die ersten beiden Planungsjahre von einem Förderbeitrag von 100.000 Euro ausgegangen. In den folgenden Jahren ist davon auszugehen, dass die Technologie weiter durch Innovationsprojekte gefördert wird. Hier werden für jedes Planungsjahr 200.000 Euro angenommen.

## **Materialaufwand**

Im Materialaufwand werden die Leistungen der Mitglieder der Genossenschaft für die Genossenschaft geplant. Unter der Rubrik „Fremdlieferung“ sind die Zahlungen an die Mitglieder der Genossenschaft enthalten, die für ihre Leistungen im Rahmen der Bereitstellung der Infrastruktur im Produkt „Blockchain Infrastructure as a Service“ (BlaaS) oder der Transaktionsleistungen im Produkt „Blockchain as a Service“ (BaaS) im Rahmen einer internen Leistungsverrechnung über einen Token bezahlt werden. Die Anreizmechanismen werden in der Genossenschaft so entwickelt, dass die Mitglieder ihre Rechenzentrumsleistungen zur Verfügung stellen. Entsprechend der steigenden Umsätze steigen auch die notwendigen Transaktionsleistungen im Rahmen der Distributed Ledger Technology durch die Mitglieder. Diese Fremdlieferungen werden mit einem Betrag von 200.000 Euro im zweiten Planjahr bis 850.000 Euro im fünften Planjahr angenommen.

## **Eigene Hard- und Software**

Für die eigene Hard- und Software der Genossenschaft werden im Startjahr 10.000 Euro angenommen und diese steigen jährlich um 2.000 Euro bis zum fünften Planjahr auf 20.000 Euro.

## **Sonstige Fremdleistungen**

Es ist davon auszugehen, dass im ersten und zweiten Jahr Beratungsleistungen erforderlich sind, um den Start der Genossenschaft zu begleiten. Diese sind unter der Rubrik „Sonstige Fremdleistungen“ im ersten und zweiten Planungsjahr mit 200.000 Euro geplant. In den Folgejahren wird von einem Einkauf von Fremdleistungen von 50.000 bis 90.000 Euro ausgegangen.

## **Rohertrag**

Der Rohertrag der Gesellschaft entwickelt sich von 290.000 Euro im ersten Jahr auf rund 760.000 Euro im fünften Planjahr.

## **Personalkosten**

Für die Personalkosten wird davon ausgegangen, dass die ersten beiden Jahre durch ein Gründungsteam govdigital eG begleitet werden. Es wird angestrebt, dass die govdigital eG durch einen hauptamtlichen Bevollmächtigten nach außen vertreten wird. Neben den Personalkosten für einen Bevollmächtigten sind Personalkosten für eine Assistenz sowie für die Unterstützung des Bevollmächtigten im technischen und kaufmännischen Sektor notwendig. Im ersten Jahr werden von 250.000 Euro Personalkosten ausgegangen. Die Personalkosten steigen dann entsprechend der Umsatzplanung im zweiten Jahr auf 350.000 Euro an, in den Folgejahren ist von jeweils 50.000 beziehungsweise 100.000 Euro Personalkostensteigerungen auszugehen. Die Personalkosten steigen vom dritten auf das vierte Planjahr um 100.000 Euro. Dies ist begründet durch die deutliche Erhöhung des Umsatzes im Geschäftsfeld der Blockchain Infrastruktur. Vom vierten Planjahr auf das fünfte Planjahr steigen die Personalkosten um 50.000 Euro.

## **Jahresüberschuss**

Unter den dargestellten Prämissen steigt das Betriebsergebnis von 10.000 Euro im ersten Planjahr auf 142.000 Euro im fünften Planjahr. Der Jahresüberschuss entwickelt sich von rund 7.000 Euro auf rund 100.000 Euro im fünften Planjahr.

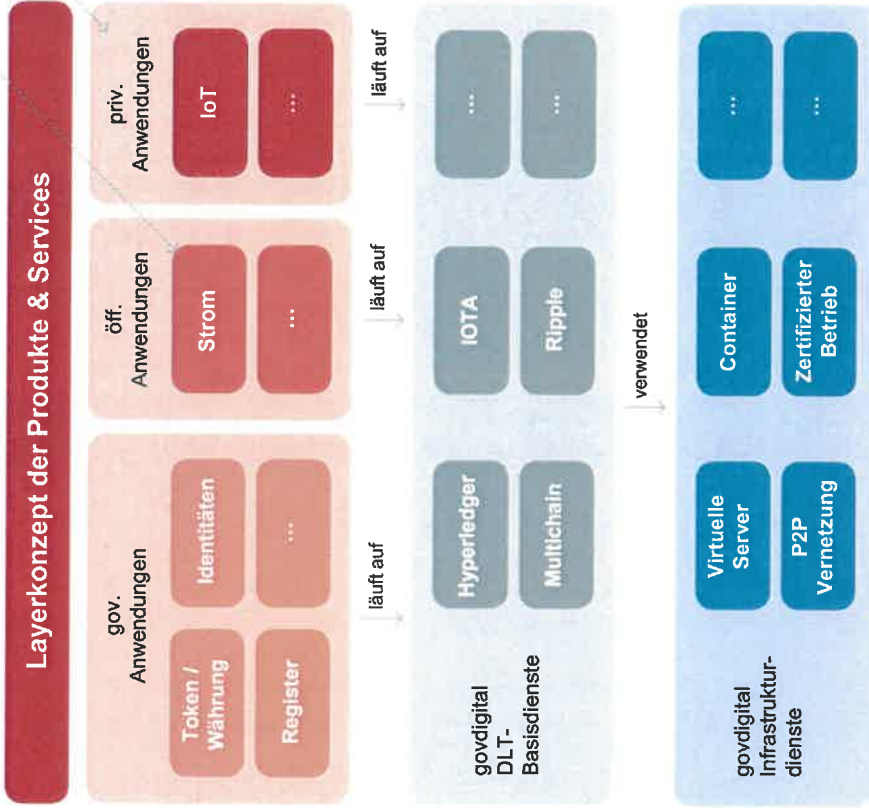
# govdigital – Strategische Geschäftsfeldentwicklung und Dienstleistungsstruktur



Komponent / Service Layer

## Geschäftsdomänen

1. **Öffentliche Verwaltung**
  - Bund, Land, Kommune
2. **Öffentliche Unternehmen**
  - Versorgung, Entsorgung, Mobilität
  - Institute, Forschungseinrichtungen
3. **Private Unternehmen**
  - bieten Dienstleistungen für den Public Sector an



**TOP 7**

**Verschiedenes**